

International Graduate Program Medical Neurosciences

Revision der Ordnungen für den Masterstudiengang 2007

Inhalt:

Zulassungsordnung	ab Seite 229
Studienordnung	ab Seite 230
Prüfungsordnung	ab Seite 231
Modulbeschreibung	ab Seite 235

Zulassungsordnung

Präambel

Aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 22 Abs. 3 des Berliner Universitätsmedizingesetzes vom 15. Dezember 2005 (GVBl. S. 739) hat der Fakultätsrat der Charité - Universitätsmedizin Berlin am 7. Mai 2007 folgende Zulassungsordnung beschlossen:¹

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung regelt die Zulassung zum Masterstudiengang Medizinische Neurowissenschaften der Charité - Universitätsmedizin Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung und der Prüfungsordnung dieses Studienganges.

§ 2 Zulassungszahl und Bewerbungsfrist

(1) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Anzahl der Studienplätze für den Studiengang wird jährlich durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat der Charité – Universitätsmedizin Berlin vorgeschlagen.

(2) Die Bewerbungsfrist wird jährlich vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss festgelegt und universitätsüblich veröffentlicht.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung

(1) Der Masterstudiengang baut auf den in einem Erststudium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf und vertieft und erweitert diese auf dem Gebiet der Neurowissenschaften. Das Erststudium kann in den Fächern Medizin, Pharmazie, Psychologie, Tiermedizin, oder in einem naturwissenschaftlichen Fach (Biologie, Biochemie, Physik, Biophysik, Chemie etc.) absolviert worden sein. Aufgrund dieser speziellen, fachlichen Anforderungen ist der Masterstudiengang konsekutiv und gilt als Zusatzstudiengang nach § 25 BerlHG.

(2) Zulassungsvoraussetzung für den Masterstudiengang sind

- ein erster berufsqualifizierender Abschluss in den in (1) genannten Fächern (ärztliche Prüfung, bzw. Diplom, bzw. internationales Äquivalent, und auch „Bachelor of Science“ – BSc oder „Bachelor of Medicine“ – BM/ MBBS)
- der Nachweis der ausreichenden Beherrschung der englischen Sprache (z.B. TOEFL), sofern sie nicht die Muttersprache des Bewerbers oder der Bewerberin ist

(3) Der schriftlichen Bewerbung in englischer Sprache sind beizufügen:

- das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung
- die Abschlussurkunde und Zeugnis des Erststudiums
- eine Aufstellung über die im Erststudium erbrachten Leistungen
- eine schriftliche Ausführung aus der hervorgeht, mit welcher Zielsetzung die Bewerberin oder der Bewerber den Studiengang absolvieren will
- 2 fachliche Empfehlungsschreiben
- Nachweis über zu wissenschaftlicher Arbeit ausreichende Englischkenntnisse, sofern nicht Muttersprachler.

(4) Über die Eignung und Zulassung entscheidet der nach § 5 der Prüfungsordnung Zulassungs- und Prüfungsausschuss. Grundlage sind folgende in einem mehrstufigen Auswahlverfahren festgestellte Kriterien:

- Grad der Qualifikation des Erststudiums
- Studienfach des Erststudiums
- Motivation und Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers aufgrund von Motivationsschreiben, Empfehlungsschreiben und persönlichem Gespräch
- Praktische Erfahrungen in experimenteller Forschung oder Laborarbeit
- Beherrschung der englischen Sprache

Es wird angestrebt, dass etwa die Hälfte der zugelassenen Bewerberinnen oder Bewerber einen internationalen Studienabschluss mitbringen. Auch soll durch die Auswahl eine breitgefächerte und interdisziplinäre Repräsentation von Fachgebieten angestrebt werden.

(5) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung eines vergleichbaren Hochschulabschlusses insbesondere bei ausländischen Hochschulabschlüssen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulabschlüsse kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(6) Zulassungs- und Ablehnungsbescheide sind unverzüglich den Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern zuzuschicken. Zugelassene Studienbewerberinnen oder Studienbewerber müssen binnen vier Wochen schriftlich die Annahme des Studienplatzes anzeigen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird der Studienplatz neu vergeben sofern geeignete Kandidaten auf einer Warteliste stehen.

¹ Die Zulassungsordnung wurde am 06.09.07 von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestätigt.

§ 4 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité – Universitätsmedizin Berlin in Kraft.

Für Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung zugelassen wurden, gelten die Bestimmungen der Ordnung vom 2. Oktober 2002 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 53/2002).

Berlin, den 07. Mai 2007

**Der Dekan
Prof. Dr. Martin Paul**

Studienordnung

Präambel

Aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 22 Abs. 3 des Berliner Universitätsmedizinergesetzes vom 15. Dezember 2005 (GVBl. S. 739) hat der Fakultätsrat der Charité - Universitätsmedizin Berlin am 7. Mai 2007 folgende Studienordnung beschlossen.²

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des internationalen Masterstudienganges Medizinische Neurowissenschaften der Charité - Universitätsmedizin Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung und der Zulassungsordnung dieses Studienganges.

§ 2 Ziele

(1) Ziel des Studienganges ist es, die im Erststudium der Fächer Medizin, Pharmazie, Psychologie, Tiermedizin oder der Naturwissenschaften (Biologie, Biochemie, Bioinformatik, Biotechnologie, Physik, Biophysik, Chemie etc.) erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem Gebiet der medizinisch orientierten Neurowissenschaften zu vertiefen und zu erweitern.

(2) Die Vermittlung von Fachwissen schließt die theoretischen, methodischen und experimentellen Grundlagen zur neurowissenschaftlichen Forschung ein und fördert die Befähigung für anwendungs-, forschungs- und lehrbezogene Tätigkeitsfelder. Einen besonderen Schwerpunkt bilden Lehrveranstaltungen und Praktika, die einen fächerübergreifenden Charakter haben.

(3) Der internationale Masterstudiengang ist demnach konsekutiv, interdisziplinär und forschungsorientiert.

§ 3 Zulassungsregelungen

Über die Eignung und Zulassung der Studienbewerber und Studienbewerberinnen entscheidet der Zulassungs-

und Prüfungsausschuss. Näheres regelt die Zulassungsordnung.

§ 4 Anerkennung von Studienleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus vergleichbaren Studiengängen werden durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss anerkannt, soweit sie von diesem als gleichwertig anerkannt werden.

(2) Die gegenseitige Anerkennung ausländischer Studienleistungen im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) wird erleichtert, indem die Veranstaltungen dieses Studienganges entsprechend dem ECTS Information Guide der Europäischen Kommission mit entsprechenden Credit Points (CP) bewertet werden.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

Der Studiengang besteht aus

- einem strukturierten, modular aufgebauten Studienangebot (Vorlesungen, Kurse, Seminare, Praktika), im Umfang von 70 CP und
- einer mit der Masterarbeit abzuschließenden Forschungsprojektphase im Umfang von 50 CP.

§ 6 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium beginnt jeweils mit dem Wintersemester.

(2) Ausgehend von einem ersten, berufqualifizierenden Hochschulabschluss (siehe §3 (2) Zulassungsordnung) führt der Masterstudiengang in einer Regelstudienzeit von 4 Semestern zum Grad des Master of Science (MSc), verliehen durch die Charité – Universitätsmedizin Berlin.

§ 7 Durchführung des Studienganges

(1) Der Studiengang wird unter der Verantwortung der Charité – Universitätsmedizin Berlin durchgeführt.

(2) Die Dozentinnen und Dozenten rekrutieren sich aus der Charité – Universitätsmedizin Berlin sowie aus beteiligten Instituten der Humboldt-Universität zu Berlin, der Freien Universität Berlin und außeruniversitären Forschungseinrichtungen (Max Delbrück Centrum, Forschungsinstitut für Molekulare Pharmakologie, Max Planck Institute etc.). Zwischen den am Studiengang beteiligten Abteilungen wird vereinbart, dass allen am Studiengang beteiligten Dozentinnen und Dozenten Ausbildungs- und Prüfungsrechte im Rahmen dieses Studienganges eingeräumt werden.

(3) Der Studiengang wird in englischer Sprache durchgeführt.

§ 8 Studienkoordinationsausschuss

(1) Für die Planung und Durchführung des Studienganges wird von der Charité – Universitätsmedizin Berlin ein Studienkoordinationsausschuss benannt.

(2) Die Aufgabe des Studienkoordinationsausschusses ist die Abstimmung und Optimierung der Lehrveranstaltungen und -inhalte, die Sicherstellung der Koordination der Lehrinhalte unter den Dozenten und Dozentinnen, sowie die Verhinderung von Überschneidungen von Lehrveranstaltungen.

² Die Studienordnung wurde am 06.09.07 von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestätigt.

- (3) Dem Studienkoordinationsausschuss gehören an:
- drei Professoren oder Professorinnen, die an der Durchführung des Studienganges beteiligt sind. Dabei wird auf eine ausgewogene Vertretung der neurowissenschaftlichen Teilfächer geachtet.
 - ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein Lehrbeauftragter oder eine Lehrbeauftragte des Studienganges;
 - ein Student oder eine Studentin des Studienganges.

(4) Der Studienkoordinationsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Amtszeit der Mitglieder des Studienkoordinationsausschusses beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Studienkoordinationsausschuss ist gegenüber der Charité – Universitätsmedizin Berlin und den übrigen beteiligten Institutionen für die Ausarbeitung und Durchführung des Curriculums verantwortlich.

§ 9 Inhalt und Umfang des Studiums

(1) Die Semesterstruktur ist in diesem Studiengang aufgehoben. Der Studiengang besteht aus einer intensiven theoretischen Ausbildung kombiniert mit einer experimentell-praktischen Ausbildung in den am Programm beteiligten Kliniken und Forschungslabors.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studienganges sind Studienleistungen im Umfang von insgesamt 120 CP zu erbringen. Davon 70 CP in den nachstehend beschriebenen Modulen 1 bis 5 sowie 50 CP in der Forschungsprojektphase, die mit der Masterarbeit abschließt.

Die zu absolvierenden Module sind:

- Modul 1: Lehrveranstaltung Medizinische Neurowissenschaften (20 CP)
- Modul 2: Individueller Forschungsschwerpunkt (10 CP)
- Modul 3: Methoden in den Neurowissenschaften (6 CP)
- Modul 4: Wissenschaftliche Schlüsselqualifikationen (10 CP)
- Modul 5: Laborpraktika (24 CP).

Detaillierte Beschreibung der Module und Forschungsprojektphase siehe Anhang.

§ 10 Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen des Studienganges werden in der Regel in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Laborpraktika, Kolloquien, und Tutorien abgehalten.

(2) Für alle Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht. Bei einem Fehlen von mehr als 15% der Lehrveranstaltungszeit werden keine Studienleistungen auf diese Veranstaltung angerechnet.

(3) Die Sprache der Lehrveranstaltungen ist in der Regel Englisch.

§ 11 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Charité – Universitätsmedizin Berlin in Kraft.

Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, gelten die Bestimmungen der Ordnung vom 2. Oktober 2002 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 53/2002).

Berlin, den 07. Mai 2007

**Der Dekan
Prof. Dr. Martin Paul**

Prüfungsordnung

Präambel

Aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 22 Abs. 3 des Berliner Universitätsmedizingesetzes vom 15. Dezember 2005 (GVBl. S. 739) hat der Fakultätsrat der Charité – Universitätsmedizin Berlin am 7. Mai 2007 folgende Prüfungsordnung beschlossen.³

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Zulassungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Medizinische Neurowissenschaften. Sie stellt zusammen mit der genannten Studienordnung sicher, dass das Studium in diesem Studiengang einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

§ 2 Regelstudienzeit, Stundenaufbau

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt 4 Semester.

(2) Der durch Studienpunkte nachzuweisende Studienaufwand beträgt insgesamt 3600 Stunden. Die zu erwerbende Studienpunktzahl (CP) beträgt insgesamt 120.

(3) Die Forschungsprojektphase, die mit der Masterarbeit abschließt, trägt in einem Umfang von 50 CP zur Gesamtstudienpunktzahl bei.

(4) Die Medizinische Fakultät stellt auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung sicher, dass das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dazu sind die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen als auch über die Prüfungstermine und Wiederholungstermine zu informieren. Die Studierenden haben sich rechtzeitig zu den Prüfungen im Prüfungsbüro anzumelden.

³ Die Prüfungsordnung wurde am 06.09.07 von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestätigt.

§ 3 Zweck der Prüfung

(1) Die Prüfung (Masterprüfung) bildet den Abschluss des Masterstudiums. Durch die Prüfung sollen die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Medizinischen Neurowissenschaften gemäß § 2 der Studienordnung nachgewiesen werden.

(2) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin für die Berufspraxis die in den jeweiligen Tätigkeitsfeldern notwendigen gründlichen Sachkenntnisse nachweist, die Zusammenhänge der einzelnen Lernbereiche seines oder ihres Studiengbietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und praktische Erfahrungen zur Problemlösung anzuwenden.

§ 4 Hochschulgrad

Die Charité – Universitätsmedizin Berlin bestätigt nach bestandener Masterprüfung den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges und verleiht den Hochschulgrad Master of Science (MSc).

§ 5 Zulassungs- und Prüfungsausschuss

(1) Für die Auswahl der zum Studium zugelassenen Bewerber und Bewerberinnen und für die Organisation und Wahrnehmung der durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Fakultätsrat der Charité – Universitätsmedizin Berlin ein Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestellt, der aus fünf Mitgliedern besteht.

(2) Dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss gehören an:

- drei Professoren oder Professorinnen, die an der Durchführung des Studienganges beteiligt sind. Dabei wird auf eine ausgewogene Vertretung der neurowissenschaftlichen Teilfächer geachtet.
- ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein Lehrbeauftragter oder eine Lehrbeauftragte des Studienganges;
- der oder die studentische Sprecher oder Sprecherin des Studienganges sowie sein oder ihr Stellvertreter oder Stellvertreterin.

(3) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden für die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Der oder die studentische Sprecher oder Sprecherin ist für die Dauer der Sprechertätigkeit Mitglied und hat beratende Stimme.

(4) Der Ausschuss wählt aus dem Kreis der Professoren oder Professorinnen den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Jedes Mitglied kann den Ausschuss von dem oder der Vorsitzenden einberufen lassen. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(5) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

- die Auswahl der Studierenden des Studienganges
- die Organisation der Prüfungen
- die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- die Bestellung der Prüfer oder der Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen.

(6) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Prüfungszeiten, Studienzeiten und die tatsächliche Bearbeitungszeit der schriftlichen Abschlussarbeit (Masterarbeit), und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(7) Der oder die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Zulassungs- und Prüfungsausschusses gehören, alleine entscheiden; er oder sie hat den Zulassungs- und Prüfungsausschuss davon unverzüglich zu unterrichten.

(8) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen und die Prüfer oder Prüferinnen unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer oder Prüferinnen, Beisitzer oder Beisitzerinnen

(1) Als Prüfer oder Prüferinnen können gemäß § 32 Abs. 3 BerlHG alle Professoren oder Professorinnen, habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, Gastdozenten und Gastdozentinnen und Lehrbeauftragte bestellt werden, die im laufenden Studienjahr eine selbständige Lehrtätigkeit im Studiengang ausgeübt haben oder auf diesem Gebiet als anerkannte Fachleute tätig sind; sie müssen nicht Angehörige der Charité – Universitätsmedizin Berlin sein. Wiederbestellung ist zulässig. Die Namen der Prüfer oder Prüferinnen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin rechtzeitig bekannt zu geben. Der Student oder die Studentin kann einen Prüfer oder eine Prüferin vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen bewertet. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin im Beisein eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abgenommen und protokolliert.

§ 7 Art und Umfang der Prüfungen

(1) Die Prüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den jeweiligen Modulen und einer schriftlichen Abschlussarbeit (Masterarbeit)

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden unter Beachtung von § 33 Abs. 1 BerlHG gewertet.

(3) Die studienbegleitenden Prüfungen können als schriftliche Klausurarbeit mit einer Dauer von mindestens einer Stunde und höchstens drei Stunden, mündliche Prüfung mit einer

Dauer von mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten, Referat oder als Hausarbeit abgenommen werden.

(4) Die Gesamtanzahl der studienbegleitenden Prüfungen entspricht der Anzahl der angebotenen Module.

§ 8 Regelung zum Nachteilsausgleich

(1) Weist ein Student oder eine Studentin nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Zulassungs- und Prüfungsausschluss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem Studenten oder der Studentin und dem Prüfer oder der Prüferin Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Die Gesamtstundenzahl von 3600 Stunden für den Studienaufwand kann in Härtefällen individuell auf Antrag der betroffenen Studierenden durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss reduziert werden.

§ 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studienganges Medizinische Neurowissenschaften an der Charité – Universitätsmedizin Berlin im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Im Rahmen des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) werden Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen verschiedener europäischer Hochschulen gegenseitig anerkannt. Hierbei sind 30 Std. "student investment time" äquivalent zu einem (1,0) ECTS credit point. Für die Studierenden wird im Rahmen des ECTS eine Abschrift der Studierendaten („transcript of records“) mit ihren Studienleistungen in leicht verständlicher und umfassender Form erstellt. Die entsprechenden Einzelheiten sind im ECTS-Handbuch der Europäischen Kommission in der jeweils letztgültigen Fassung aufgeführt.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen.

men. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

§ 10 Schriftliche Abschlussarbeit (Masterarbeit)

(1) Die schriftliche Abschlussarbeit ist Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung. Um den Titel Master of Science zu erlangen, führen die Studierenden im 3. und 4. Semester ein Forschungsprojekt durch (entsprechend 50 CP), dessen Ergebnisse in einer Masterarbeit in englischer Sprache niederzulegen sind. Die Masterarbeit kann auch in Form einer wissenschaftlichen Publikation zusammengefasst werden, bei der die/der Studierende Erstautorin bzw. Erstautor sein muss. Die Publikation muss zur Veröffentlichung akzeptiert oder erschienen sein.

(2) In Absprache mit ihrem Betreuer oder ihrer Betreuerin melden die Studierenden das Thema der Masterarbeit zu Beginn des 4. Semesters beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss an. Das Thema kann nur einmal und innerhalb von vier Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Studierenden können den experimentellen Teil nach Absprache mit dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss in einem ausländischen Labor durchführen. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss stellt sicher, dass Partneruniversitäten/ -forschungseinrichtungen mindestens eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer benennen, der die Studierenden anleitet und über den Fortgang der Arbeiten berichtet.

(3) Die Masterarbeit ist am Ende des 4. Semesters beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er seine oder sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 12 entsprechend. Die Masterarbeit gilt als angenommen, wenn die Leistung von den zwei Prüfern oder Prüferinnen mindestens mit „sufficient/ausreichend“ bewertet wird. Weichen die Bewertungen der Prüfer oder Prüferinnen voneinander ab, so gilt der arithmetische Mittelwert als Note. Setzt ein Prüfer oder eine Prüferin im Gegensatz zum anderen oder zur anderen als Einzelnote für die Arbeit „fail/nicht bestanden“ fest, so bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer oder eine dritte Prüferin. Auf der Grundlage der drei Bewertungen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss endgültig.

(5) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „sufficient/ausreichend“ ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in der in Absatz (2) genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der Anfertigung seiner oder ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 11 Master of Science

(1) Die Verleihung des Titels Master of Science setzt voraus:

- den Erwerb der erforderlichen Credit Points für den ersten Studienabschnitt (vgl. § 9 Studienordnung).
- das Bestehen aller Modulprüfungen (vgl. § 7)
- eine mit mindestens „sufficient/ ausreichend“ bewertete Masterarbeit (vgl. §10).

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes (1) vor, wird von der Charité – Universitätsmedizin Berlin der Grad Master of Science (MSc) vergeben.

§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt folgende Notenskala:

Prüfungsleistung in %	Note	Deutsch	Englisch
100 – 87,51	1,0	sehr gut	very good
87,50 – 75,01	2,0	gut	good
75,0 – 62,51	3,0	befriedigend	satisfactory
62,5– 50	4,0	ausreichend	sufficient
< 50	5,0	nicht bestanden	fail

Gesamtnoten werden aus den arithmetischen Mitteln ihrer Einzelnoten gebildet. Es wird nur eine Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Eine ECTS-Note im Sinne eines vergleichenden Rankings zu allen anderen Masterabschlüssen des Studienganges wird im „diploma supplement“ (Vgl. § 15) nach folgender Tabelle ausgewiesen:

A	Top 10%
B	Next 25%
C	Next 30%
D	Next 25%
E	Bottom 10%

(2) Die Gesamtnote des Abschlusses ergibt sich nach Studienpunkten gewichtet aus den im Studium einschließlich der Masterarbeit erworbenen Noten.

(3) Nach Abschluss der Prüfungen stellt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Gesamtnote förmlich fest und teilt das Ergebnis dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mit. Bei nicht bestandenen Prüfungen ergeht ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang die Abschlussprüfung wiederholt werden kann.

(4) Bei nicht bestandener Abschlussprüfung wird auf Antrag bei Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung über die erbrachten und noch nicht abgelegten Prüfungen ausgestellt.

§ 13 Prüfungswiederholung

Falls eine studienbegleitende Prüfung nicht bestanden ist, stellt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss sicher, dass der Student oder die Studentin diese Prüfung innerhalb einer Zeitspanne von sechs Monaten einmal wiederholen kann. Falls diese Prüfung ebenfalls nicht bestanden ist, entscheidet auf schriftlichen Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin der Zulassungs- und Prüfungsausschuss über eine eventuelle zweite Wiederholung.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Erscheint der Kandidat oder die Kandidatin ohne triftigen Grund nicht zu einer Prüfung oder tritt er oder sie nach Beginn der einzelnen Prüfungen ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, so gilt diese als „fail/nicht bestanden“.

(2) Werden triftige Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemacht, so müssen diese dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich zur Kenntnis gebracht und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist das Attest eines Arztes vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt. Schon erbrachte Prüfungsleistungen werden anerkannt.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „fail/nicht bestanden“.

(4) Wird die Täuschung erst nach Abschluss des Prüfungsverfahrens offenkundig, so gilt Absatz (3) entsprechend. Eine schon ausgegebene Urkunde ist einzuziehen.

(5) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 15 Urkunde und Zeugnis

(1) Über den erfolgreichen Studienabschluss des Masterstudienganges wird unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. In dem Zeugnis werden die Einzelnoten aller Prüfungen, die Gesamtnote, und das Thema der wissenschaftlichen Masterarbeit angegeben. Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Es trägt das Siegel der Charité – Universitätsmedizin Berlin und die Unterschrift des Dekans oder der Dekanin sowie des oder der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses. Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das „diploma supplement“.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird mit gleichem Datum eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache über die Verleihung des akademischen Grades Master of Science (MSc) ausgestellt. Die Urkunde wird unter dem Siegel der Charité – Universitätsmedizin Berlin vom Dekan oder von der Dekanin sowie vom oder von der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Auf Beschluss des Zulassungs- und Prüfungsausschusses kann Studierenden mit sehr guter Gesamtbewertung eine zusätzliche schriftliche Auszeichnung („mark of distinction“) erteilt werden.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss oder Abbruch des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt.

§ 17 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Charité – Universitätsmedizin Berlin in Kraft.

Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, gelten die Bestimmungen der Ordnung vom 2. Oktober 2002 (Amtliches

Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 53/2002).

Berlin, den 07. Mai 2007

**Der Dekan
Prof. Dr. Martin Paul**

Modulbeschreibung (Anhang)

Modul 1	Lehrveranstaltung Medizinische Neurowissenschaften	ECTS CP: 20
Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> - Grundlegendes, theoretisches Fachwissen in den Neurowissenschaften vom Molekül zum System - besonderer Fokus auf pathophysiologische Prozesse, klinische Bezüge und Krankheitsbilder <p>Insbesondere:</p> <p>Block A: Molekulare und Zelluläre Grundlagen der Neurowissenschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> - General aspects and neuroanatomy - Biology of single cells - Principles of peripheral and central synapses - From transmitter systems to memory - Cellular interactions exemplified by system functions <p>Block B: Pathophysiologie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Normal and abnormal vascular and immune regulation/Biorhythms - Developmental disorders - Damage and regeneration - Neurotransmitters in health and disease - Sensorimotor and cognitive disorders <p>Block C: Klinische Neurowissenschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> - Perception - Movement - Cognition - Neurological Disorders 		Qualifikationsziele: <ul style="list-style-type: none"> - Orientierung in der Disziplin - Kenntnis der theoretischen Grundlagen der Neurowissenschaften - Kenntnis der Mechanismen und Prozesse des zentralen Nervensystems - Kritische Analyse der Forschungsansätze - Fähigkeit, wissenschaftliche Literatur zu lesen, zu verstehen und wiederzugeben - Fähigkeit, sich Wissen durch Präsenz und Selbststudium anzueignen, Inhalte kritisch zu analysieren und zu diskutieren.
Voraussetzungen für die Teilnahme: Keine		Verwendbarkeit des Moduls: Als Grundlagenmodul Neurowissenschaften
Lehrformen: Vorlesung Seminar Praktikum E-Learning Selbststudium		Arbeitsaufwand: 3 Blöcke zu je 200h inkl. Präsenzzeit, Selbststudium und Modulprüfung Dauer und Häufigkeit des Moduls: 6 Wochen je Block Jährlich - September/ Oktober: Block A und C Jährlich - März/April: Block B

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Teilnahme an allen 3 Blöcken Bestehen der 3 Blockabschlussprüfungen	Prüfung und Noten: Jeder Block schließt mit einer schriftlichen Prüfung ab. Die Prüfung besteht aus einem <i>Multiple-Choice</i> - und einem Aufsatzteil und dauert insgesamt 3h. Die Gesamtnote wird aus den Einzelnoten der 3 Blockabschlussprüfungen gemäß § 12 Prüfungsordnung gebildet.
--	---

Modul 2	Individueller Forschungsschwerpunkt	ECTS CP: 10
Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> - Studierende wählen selber - Themenangebot durch am Master-Studiengang beteiligte Arbeitsgruppen/ Institutionen - Themenangebot durch andere, nationale und internationale wissenschaftlichen Einrichtungen 	Qualifikationsziele: <ul style="list-style-type: none"> - Vertiefung der theoretischen Kenntnisse gemäß individuellem Forschungsinteresse der Studierenden - Eigenständige Schwerpunktbildung - Selbstständige Aufbereitung von Inhalten - Weitergabe von Fachwissen mittels Vortrag - Netzworkebildung - Sammeln von Erfahrung/ Teilnahme an Symposien und Konferenzen. 	
Voraussetzungen für die Teilnahme: Keine	Verwendbarkeit des Moduls: Als Vertiefungs- und Wahlmodul	
Lehrformen: Vorlesungen Seminare Journal Clubs Workshops Kolloquien Symposien E-learning Selbststudium	Arbeitsaufwand: 300h inkl. Präsenzzeiten, Selbststudium und Modulprüfung Dauer und Häufigkeit des Moduls: Kontinuierlich über alle 4 Semester verteilt. Der Studiengang bietet jedes Semester eine Reihe von Wahlveranstaltungen an. Darüber hinaus stehen den Studierenden extern angebotene Veranstaltungen jeder Zeit offen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Dokumentation der Teilnahme an Wahlveranstaltungen im Umfang von 300 Stunden inkl. Präsenzzeit, Selbststudium und Modulprüfung mittels Scheinen. Bestehen der Modulprüfung.	Prüfung und Noten: Öffentlicher Vortrag und Diskussion (15 min + 5 min). Thema nach Wahl, resultierend aus einer der besuchten Wahlveranstaltungen. Die Möglichkeit zum Ablegen der Prüfung besteht zum Ende jeden Semesters. Benotung durch 2 Prüfer gemäß §12 Prüfungsordnung.	

Modul 3	Methoden in den Neurowissenschaften	ECTS CP: 6
Inhalte: Methoden und Techniken der Neurowissenschaften, wie sie an Arbeitsgruppen des Studiengangs etabliert sind und praktiziert werden. Dies können sein: <ul style="list-style-type: none"> - Tissue isolation and slicing - Cell identification and tissue cultures - Cell culture - Neuropathology – Histology - Electrophysiological Techniques - Cell: Single electrode voltage- and current-clamp - Electrophysiological Techniques - Systems: EEG, MEG - Light, confocal and electron microscopy - Structural and Functional Neuroimaging - Molecular neuroimaging - PCR - Gene knock-out, transgenic animals - Microdialysis and HPLC analysis: Analysis of neurochemicals and transmitters - Conditioning and behavioral biology in rodents - Neurological examination 		Qualifikationsziele: <ul style="list-style-type: none"> - Überblick über die in am Studiengang beteiligten Arbeitsgruppen angewandten Methoden und Techniken - Theoretische Kenntnis der einzelnen Methoden inkl. Möglichkeiten und Limitierungen - Kenntnis der wissenschaftlichen Gesamtzusammenhangs in Bezug auf die Methoden - Erste, rudimentäre Praxiserfahrung
Voraussetzungen für die Teilnahme: Keine		Verwendbarkeit des Moduls: Als Methodenmodul
Lehrformen: Vorlesung Seminar Praktische Demonstration Selbststudium		Arbeitsaufwand: 180h inkl. Präsenzzeiten, Selbststudium und Modulprüfung
		Dauer und Häufigkeit des Moduls: Über 2 Semester verteilt. Jährlich angeboten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Teilnahme an den Methodenkursen. Bestehen der Modulprüfung		Prüfung und Noten: Die Prüfung ist schriftlich und erfolgt in der letzten Semesterwoche. Benotung gemäß §12 Prüfungsordnung.

Modul 4	Wissenschaftliche Schlüsselqualifikationen		ECTS CP: 10
Inhalte:		Qualifikationsziele:	
<ul style="list-style-type: none"> - Gute wissenschaftliche Praxis inkl. Ethik - Datenanalyse und Statistik - Datenpräsentation mittels Tabellen und Graphen - Datenpräsentation mittels Postern - Datenpräsentation mittels Vortrag - Wissenschaftliches Schreiben 		<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis von und Befähigung zu guter wissenschaftlicher Praxis - Kenntnis statistischer Grundsätze - Analyse von Datenpräsentationen - Eigene Datenpräsentation in Poster und Vortrag - Befähigung zum wissenschaftlichen Schreiben (Laborberichte, Master-Arbeit) 	
Voraussetzungen für die Teilnahme:		Verwendbarkeit des Moduls:	
Keine		Als Schlüsselqualifikationsmodul	
Lehrformen:		Arbeitsaufwand:	
Vorlesung Seminar Übung Selbststudium		300h inkl. Präsenzzeiten, Selbststudium und Modulprüfung	
		Dauer und Häufigkeit des Moduls:	
		1. und 2. Semester: Wiss. Praxis, Datenanalyse und -Präsentation 3. und 4. Semester: wissenschaftliches Schreiben Wird jedes Semester angeboten.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:		Prüfung und Noten:	
Teilnahme an den Lehrveranstaltungen.		Keine	

Modul 5	Laborpraktika		ECTS CP: 24
Inhalte:		Qualifikationsziele:	
<ul style="list-style-type: none"> - Angewandte Methoden und Techniken der Neurowissenschaften - Studierende wählen 3 Projekte nach eigenem Forschungsinteresse aus - Methode und Arbeitsgruppe müssen dabei gewechselt werden 		<ul style="list-style-type: none"> - Praktisches Erlernen der Methoden - Durchführen von vorgegebenen Experimenten („Nachkochen“) - Führen von Laborprotokoll und Laborbuch - Schreiben von Laborberichten inkl. Zusammenfassung, Theorieteil, Methodenbeschreibung, Ergebnisdarstellung und Ergebnisdiskussion 	
Voraussetzungen für die Teilnahme:		Verwendbarkeit des Moduls:	
Keine		Als Praxis Modul	
Lehrformen:		Arbeitsaufwand:	
Laborpraxis: Experimentieren unter Betreuung durch erfahrenen Wissenschaftler Selbststudium		3 Praktika zu je 240h inkl. Präsenzzeiten, Selbststudium und Laborbericht	
		Dauer und Häufigkeit des Moduls:	
		Jedes Praktikum dauert 6 Wochen Vollzeit oder 12 Wochen Teilzeit inkl. Laborbericht. Die Praktika werden kontinuierlich angeboten.	

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Absolvieren aller 3 Praktika Durchschnittsnote aller 3 Laborberichte von mindestens „ausreichend“	Prüfung und Noten: 3 Laborberichte. Benotung durch jeweils 2 Prüfer Gesamtnote wird gemäß §12 Prüfungsordnung aus dem arithmetischen Mittel gebildet
--	--

Forschungsphase und Master-Arbeit		ECTS CP: 50
Inhalte: Die in den Modulen 1 bis 5 vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten bereiten die Studierenden systematisch auf die Durchführung eines Forschungsprojektes unter Anleitung eines Betreuers oder einer Betreuerin vor.	Qualifikationsziele: <ul style="list-style-type: none"> - Praktisches Durchführen von Experimenten - Erhebung und Analyse von Daten - Schreiben einer wissenschaftlichen Arbeit inkl. Zusammenfassung, Theorieteil, Methodenbeschreibung, Ergebnisdarstellung und Ergebnisdiskussion 	
Voraussetzungen für die Teilnahme: Abschluss der Module 1, 3 und 5	Verwendbarkeit des Moduls: Als Masterarbeit	
Lehrformen: Laborpraxis: Experimentieren unter Betreuung durch erfahrenen Wissenschaftler Selbststudium	Arbeitsaufwand: 1500 Stunden inkl. Präsenzzeit (Experimente/ Datenerhebung) und Selbststudium (Datenauswertung, Literatur/Theorie, Niederschrift)	Dauer und Häufigkeit des Moduls: 3. und 4. Semester Wird jedes Jahr angeboten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Durchführung des Forschungsprojektes Mindestens mit „ausreichend“ benotete Masterarbeit	Prüfung und Noten: Masterprüfung in Form einer Masterarbeit Näheres regelt die Prüfungsordnung	